

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. August 2020

- Art. 2<sup>bis</sup> Bst. a:* Spitalstandorte mit einem Mehrspartenangebot;
- Bst. b:* Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum, das über ein auf den regionalen Bedarf abgestimmtes Notfallversorgungs-~~und~~ ~~Betten~~angebot verfügt.
- Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1:* Der Spitalverbund kann weitere Leistungen mit Bezug zur Gesundheitsversorgung anbieten, soweit die Erfüllung des Leistungsauftrags und die langfristige Gesundheitsversorgung nicht beeinträchtigt werden und soweit eine bedarfsgerechte Versorgung nicht hinreichend durch private Leistungserbringer sichergestellt wird.
- Art. 4<sup>ter</sup> Satz 1:* Der Spitalverbund ~~betreibt~~kann an den nach Art. 2<sup>bis</sup> Bst. b dieses Erlasses festgelegten Standorten Gesundheits- und Notfallzentren betreiben, soweit dieses Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer aufgebaut und sichergestellt werden kann.